



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Sitzungsauszug gemäß § 45 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO idGF.

12. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Dienstag, den 18. Juli 2017
im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig
Vzbgm. Daniel Wrießnig
Vzbgm. Anton Brezovnik
StR. Johann Rigelnik
StR. Markus Trampusch
StR. Manfred Daniel
GR. Ronald Gerdey
GRin Veronika Tschernko
GRin Mag.^a Simona Vujkovic-Serafini
GR. Ing. Gerhard Matschek
GR. Anton Polzer
GR. Franz Skutl
GR. Armin Dobrovnik
GR. Ing. Johann Tomitz
GR. Vinzenz Kušej
GR. Hubert Petek
GR. Alexander Themel
GR. Michael Müller
GR. Mag. Johannes Lutnik
GR. DI Peter Juri Krištof
GR. Helmut Kutej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Karl-Heinz Pirker)
GRin Sarah Klatzer (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Erich Kueß)
GR. Hartwig Popp (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Peter Breburda)

Abwesend:

GR. Karl-Heinz Pirker (entschuldigt)
GR. Mag. Erich Kueß (entschuldigt)
GR. Peter Breburda (entschuldigt)

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und
Christina Meklin als Protokollführer
Finanzverwalterin Claudia Kralj als Auskunftsperson (TOP 4 – 12)

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 11.07.2017 einberufen. Die
Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist bis auf TOP 24 öffentlich. Die Tagesordnung ist
aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 12. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben wird.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 18.07.2017)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 18.07.2017 werden vom Gemeinderat einstimmig Frau Gemeinderätin Mag.^a Simona Vujkovic-Serafini und Herr Gemeinderat Hubert Petek bestellt.

Zu Punkt 2: (Nachwahl neuer Mitglieder in verschiedene Ausschüsse;
Grundlage: Antrag der Gemeinderatsfraktion „Bleiburger Liste – Enotna lista Pliberk“ als Vorschlagsberechtigte)

Bürgermeister Stefan Visotschnig berichtet, dass Herr Johann Vauti seine Funktion als Gemeinderatsmitglied und somit auch die Funktion als Mitglied der Ausschüsse für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen sowie als Mitglied des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zurückgelegt hat.

Aus diesem Grunde ist eine Nachwahl in diesen Ausschüssen erforderlich, in welchen das oben angeführte EL-Gemeinderatsmitglied als Mitglied tätig war.

Daraufhin wird in Entsprechung der Bestimmungen der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO von der Gemeinderatsfraktion Bleiburger Liste – Enotna lista Pliberk als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei folgender Wahlvorschlag für die Nachwahl schriftlich eingebracht:

GR Vinzenz Kušej, 9150 Bleiburg, Moos 32

a) als Mitglied des Ausschuss für
Finanzen, Sicherheit und
Marktwesen

b) als Mitglied des Ausschusses
für Soziales, Gesundheit,
Wohnbau, Raumplanung und
Energie

Der diesbezüglich von der Gemeinderatsfraktion Bleiburger Liste – Enotna lista Pliberk (EL) vorbereitete schriftliche Wahlvorschlag wird hiermit gleichzeitig dem Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Stefan Visotschnig, übergeben. Die Unterschriften auf diesem Wahlvorschlag wurden im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung geleistet. Der Vorsitzende überprüft den ihm übergebenen Wahlvorschlag, welcher von allen 4 anwesenden EL-Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt ist und erklärt die genannte Person als für in die Ausschüsse gewählt.

Zu Punkt 3: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 12.06.2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Kontrollausschusses vom 12.06.2017 für den Prüfungszeitraum 01.01.2017 bis 31.03.2017 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: (FF-Bleiburg – Freigabe des Entwurfes für das Feuerwehrhaus Bleiburg)

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge die Freigabe des Entwurfes vom 14.06.2017 beschließen:



VORENTWURF M 1:200

Um- und Zubau Rüsthaus FF Bleiburg

Stadtgemeinde Bleiburg
10. Oktober Platz 1
9150 Bleiburg

Grundrisse KG, EG, OG M 1:200
Raumprogramm / Nutzflächenaufstellung
Lageplan M 1:500

Planer:



Allgemein beideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger für
Bauwesen und Immobilien



Baumeister Ing. KARL LIESNIG

9150 Bleiburg, Kumeschgasse 12
Tel. 04235 / 44172 e-mail: liesnig.karl@aon.at

14. 06. 2017

Bruttogeschossfläche (BGF):

Bestand $254\text{m}^2 \times 2 \text{ Geschosse} = 508\text{m}^2$

Neu Zubauten $48\text{m}^2 + 458\text{m}^2 = \underline{506\text{m}^2}$

BGF. Gesamt ca. 1014m^2

Widmung: Bauland "Geschäftsgebiet"

Bebauungsplan: "Altstadt Kerngebiet"

Grundst. Nr. 90/1, 140/3

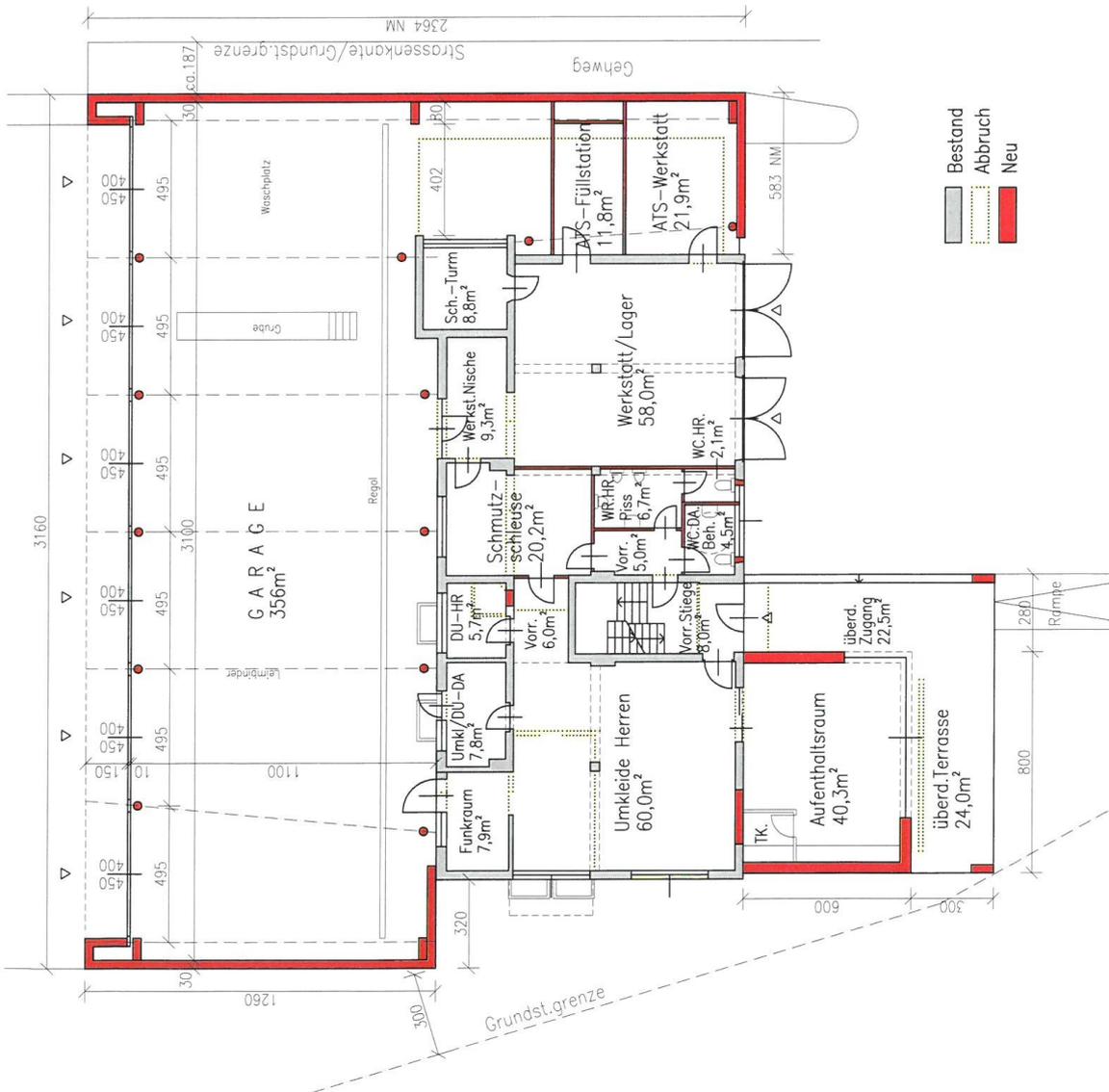
Baulandfläche: $1230\text{m}^2 + 310\text{m}^2 = 1540\text{m}^2$

GFZ = $1014 / 1540 = 0,65$

**Raumprogramm –
Nutzflächenaufstellung Erdgeschoss:**

Bestand – Umbau:	
Umkleide Herren	60,0m ²
Funkraum	7,9m ²
Umkl./DU – Damen	7,8m ²
DU – Herren	5,7m ²
Vorraum	6,0m ²
Schmutzschleuse	20,2m ²
Vorr./WC	5,0m ²
WR.HR.	6,7m ²
WC HR.	2,1m ²
WC DA/Beh.	4,5m ²
Vorraum Stiege	8,0m ²
Werkstatt	58,0m ²
Werkst.Nische	9,3m ²
Schlauchturm	8,8m ²
Gesamt NF. Bestandsgebäude ca.210,0m²	
Neu – Zubau:	
Garage	356,0m ²
ATS-Füllstation	11,8m ²
ATS-Werkstatt	21,9m ²
Aufenthaltsraum	40,3m ²
Gesamt Zubau Neu EG.	ca.430,0m²

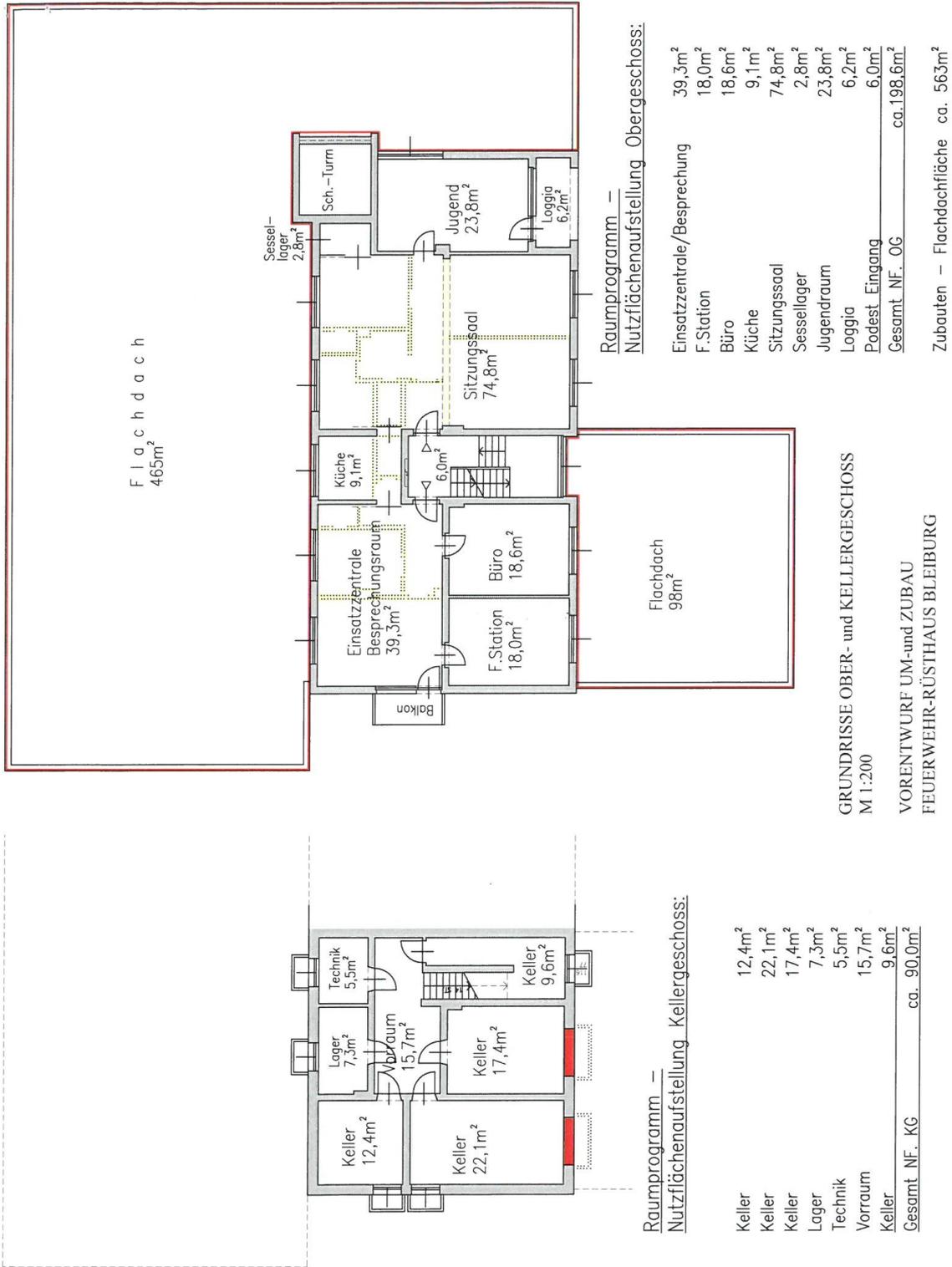
Nutzfläche Gesamt: ca. 640,0m²
Überd.Zugang u. Terrasse: 46,5m²

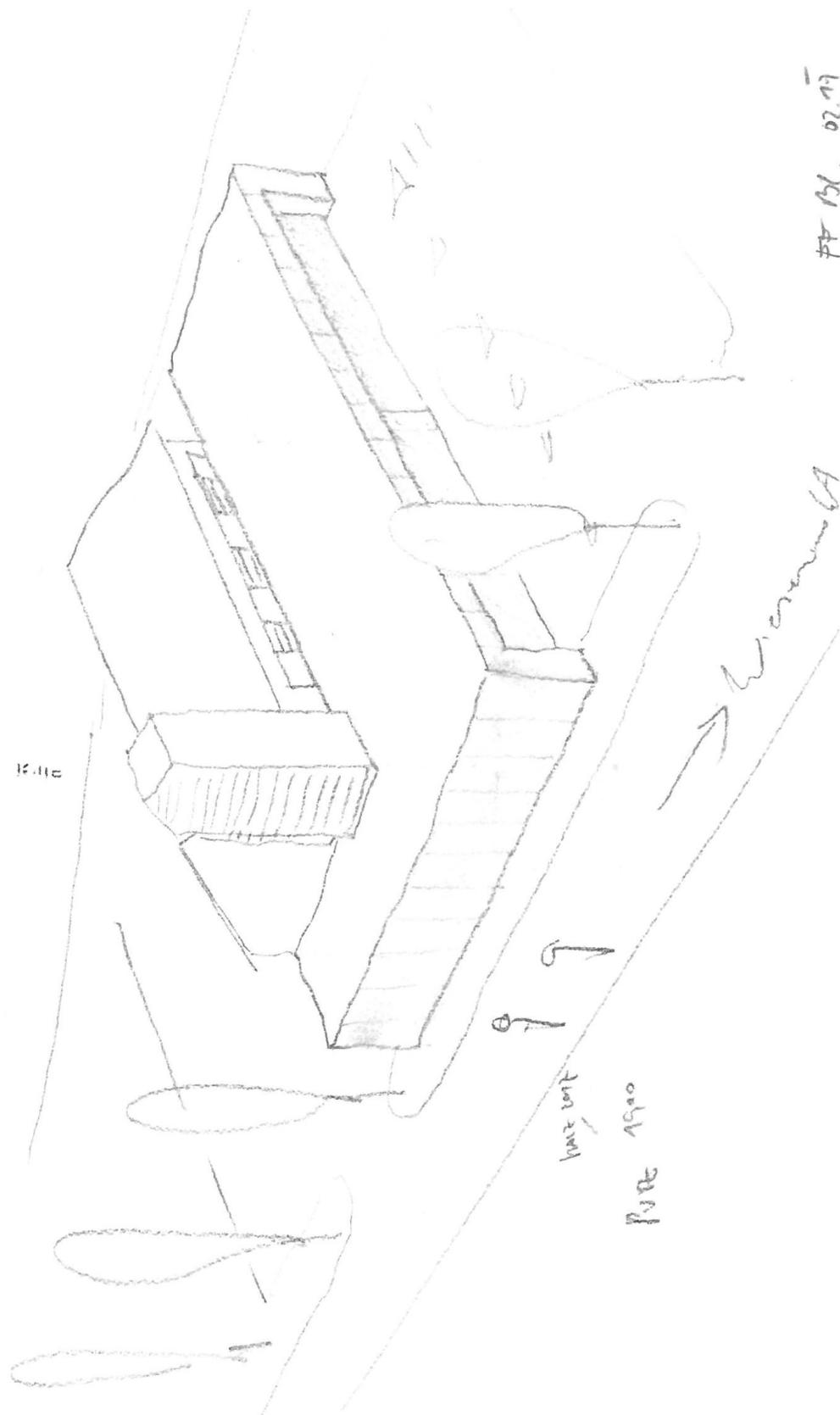


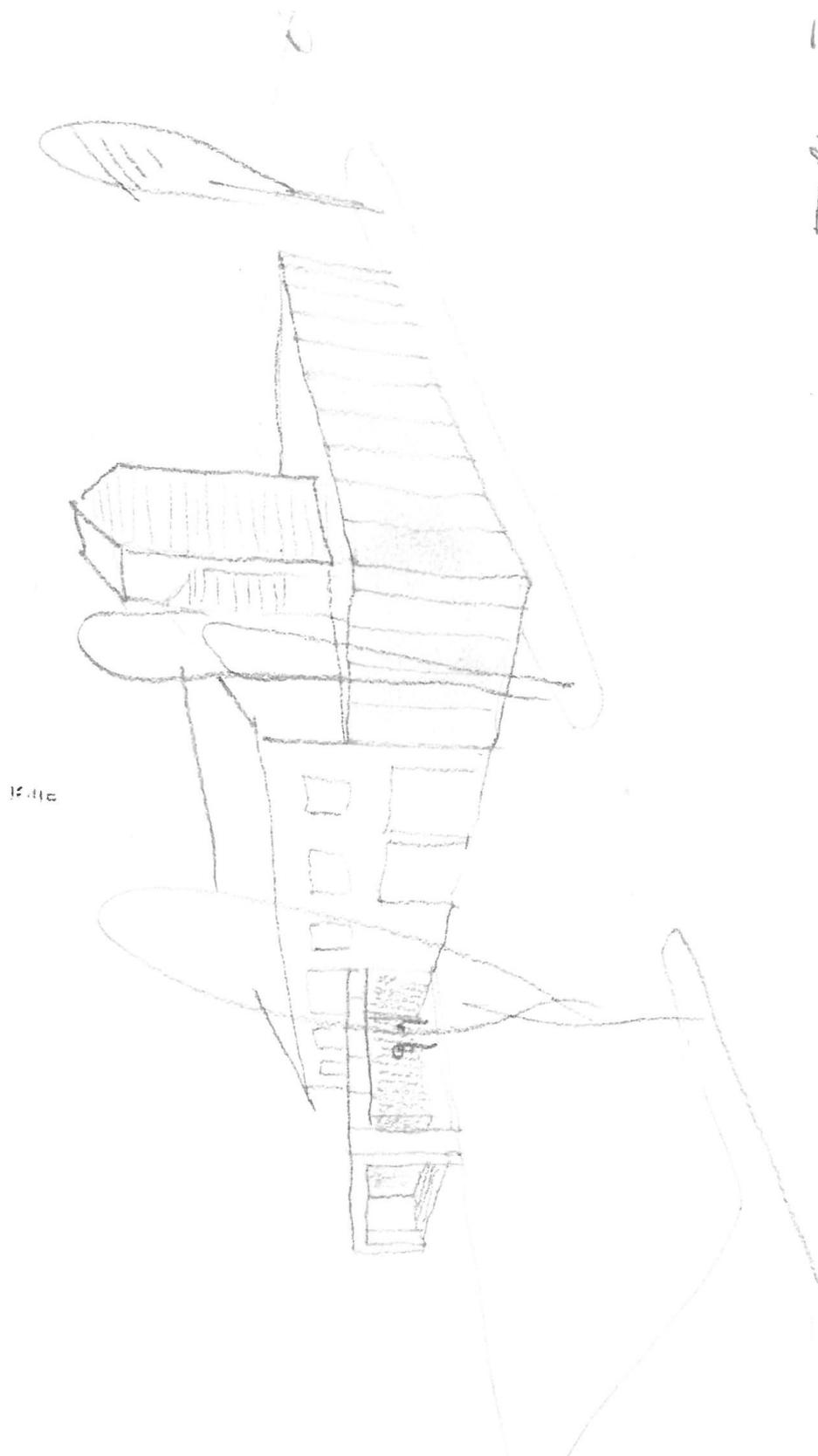
Bestand
 Abbruch
 Neu

GRUNDRISS ERDGESCHOSS
 M 1:200

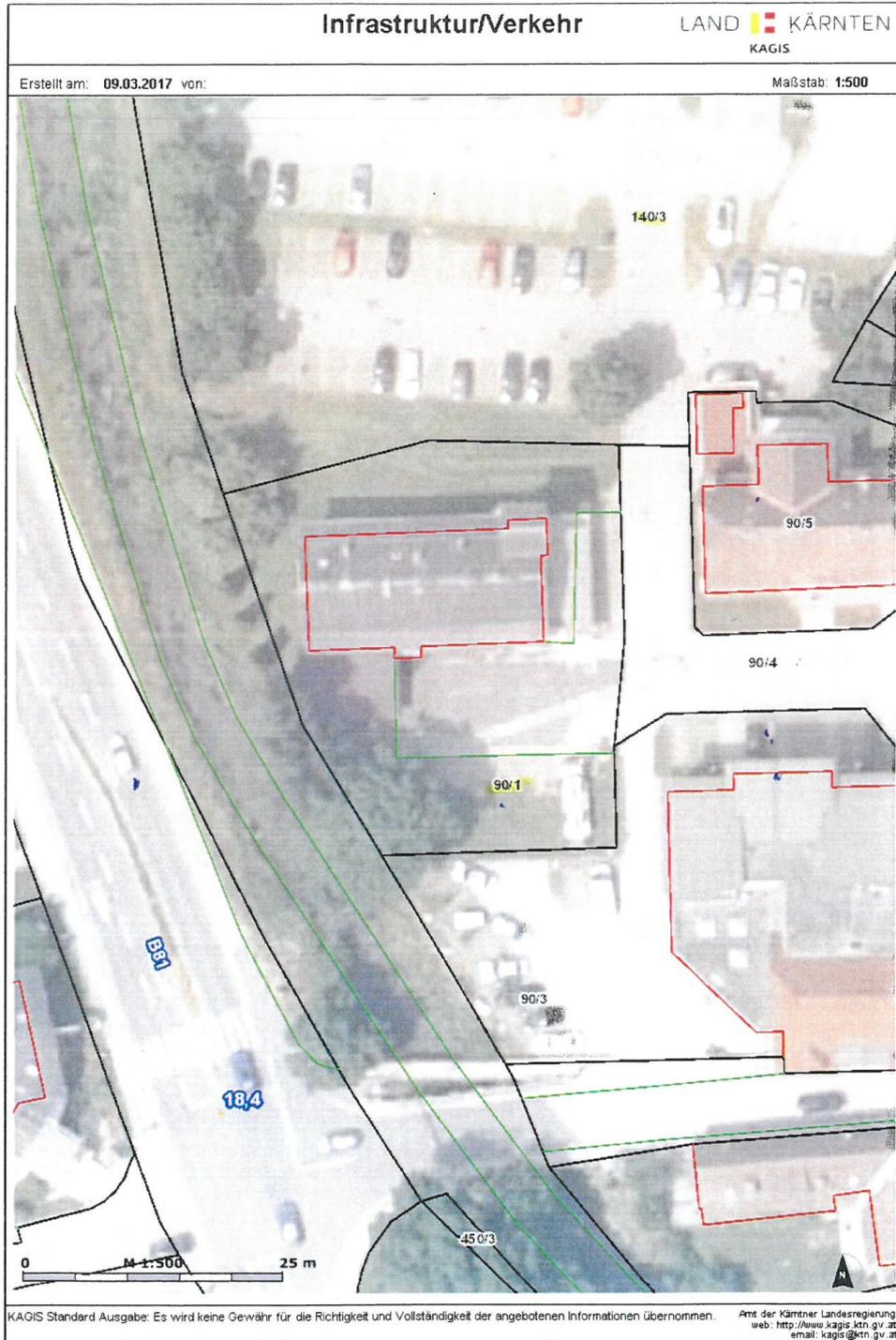
VORENTWURF UM-und ZUBAU
FEUERWEHR-RÜSTHAUS BLEIBURG







FF 91. 02.17



Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Visotschnig sowie die Räte Ing. Tomitz und Trampusch beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 5: (Versicherungsverträge – Auftragserteilung zur Ausschreibung diverser Versicherungsverträge an den Versicherungsmakler Ing. Roscher Dietmar)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Auftrag erteilen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Auftragserteilung zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens in Bezug auf diverse Sachversicherungen in der Stadtgemeinde Bleiburg an die Firma IDR Versicherungsmanagement, GF Ing. Dietmar Roscher, 9150 Bleiburg, Graben 8, zu vergeben.“

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Ing. Tomitz beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (FF-Bleiburg – Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „FF-Bleiburg – Ankauf Tanklöschfahrzeug“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN						
"FF-Bleiburg - Ankauf Tanklöschfahrzeug"						
A) INVESTITIONSAUFWAND						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Kaufpreis	€	38.400	0	38.400	0	0
Umbau	€	3.500	0	3.500	0	0
Anmeldegebühr	€	100	0	100	0	0
	€		0	0	0	0
Gesamtsummen	€	42.000	0	42.000	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Erlös Verkauf Volksschule Loibach	€	37.000	0	37.000	0	0
RL-Entnahme FF Bleiburg	€	5.000	0	5.000	0	0
	€	0	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	42.000	0	42.000	0	0

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich die Räte Mag. Lutnik und Ing. Tomitz beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (FF-Rinkenbergr – Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines neuen Tanklöschfahrzeuges)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt grundsätzlich die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 für die Freiwillige Feuerwehr Rinkenbergr. Dieses neue

Löschfahrzeug ist als Austauschfahrzeug für das 35-jährige Einsatzfahrzeug „TLF Magirus Deutz 160M 8 FAL Bj. 1982“ vorgesehen.

Die Kosten für diese Anschaffung werden ca. € 380.000,00 inkl. MwSt. betragen. Die Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes würde € 181.500,00 betragen. Weiters hat die Freiwillige Feuerwehr Rinkenberg einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 30.000,00 zugesagt. Für die Stadtgemeinde Bleiburg verbleibt somit voraussichtlich ein Restbetrag in der Höhe von € 168.500,00. Davon müsste ein Teilzahlungsbetrag in der Höhe von € 56.166,67 bei Auftragsvergabe, ein Teilzahlungsbetrag in der Höhe von € 56.166,67 bei Rohbauabnahme und ein dritter Teilzahlungsbetrag in der Höhe von € 56.166,66 nach Endabnahme durch den KLFV entrichtet werden.

Die Ausschreibung des Fahrzeuges erfolgt vom Kärntner Landesfeuerwehrverband. Die Finanzierung dieses Tanklöschfahrzeuges ist zeitgerecht sicherzustellen.

Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek meldet sich zu Wort und stellt zur Geschäftsbehandlung den Antrag, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Evaluierungsergebnis an welcher sich die Stadtgemeinde Bleiburg freiwillig gemeldet hat ist noch nicht bekannt
- Schreiben des Bürgermeisters an die Feuerwehr Rinkenberg vom Dezember 2016, wonach Anschaffungen erst nach Vorliegen des Evaluierungsergebnisses getätigt werden
- Auskunft des Bürgermeisters bei allen Jahreshauptversammlungen – keine Anschaffung ohne Evaluierung
- In der Finanzausschusssitzung wurde vorgeschlagen das 1. Fahrzeug 2017 zu bestellen und das 2. Fahrzeug 2020 zu bestellen
- Die Präsentation der Evaluierung ist bereits am 28.07.2017
- Zeitdruck für die Stadtgemeinde Bleiburg besteht nicht, da der Antrag erst bis zum 30.09.2017 beim Landesfeuerwehrverband einlangen muss

Nach sehr intensiver Diskussion an welcher sich Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Brezovnik und die Räte Trampusch, Dobrovnik, Mag. Lutnik, Müller, Ing. Tomitz, Themel und Polzer beteiligen, bringt der Vorsitzende

- a) den Antrag des Gemeinderates Ing. Gerhard Matschek zur Geschäftsbehandlung auf Absetzung des Punktes 7 von der Tagesordnung zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 13 : 10 Stimmen (mehrheitlich) abgelehnt.
(Für die Absetzung Vzbgm. Wrießnig, StR. Daniel, StR. Rigelnik, Themel, Ing. Matschek, Polzer, Skutl, Klatzer, Tschernko, Ing. Tomitz)

- b) den ursprünglichen Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 15 : 8 Stimmen (mehrheitlich) angenommen.
(Themel, Ing. Matschek, Tschernko dagegen. StR. Daniel, StR. Rigelnik, Polzer, Skutl, Klatzer Stimmenthaltung = Gegenstimme)

Zu Punkt 8: (FF-Rinkenberg – Erstellung eines Finanzierungsplanes für das ao. Vorhaben „FF-Rinkenberg – Ankauf Tanklöschfahrzeug“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN						
"FF-Rinkenberg - Ankauf Tanklöschfahrzeug"						
A) INVESTITIONSAUFWAND						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2017	2018	2019	2020
Kaufpreis	€	380.000	0	112.400	267.600	0
		0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0
	€	0	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	380.000	0	112.400	267.600	0
B) FINANZIERUNGSPLAN						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2017	2018	2019	2020
Förderung KLFV	€	181.500	0	0	181.500	0
Anteil FF Rinkenberg, Kameradschaft	€	30.000	0	30.000	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	€	168.500	0	56.200	56.200	56.100
	€	0	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	380.000	0	86.200	237.700	56.100

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Vzbgm. Wrießnig und Ing. Tomitz beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 17 : 6 Stimmen (mehrheitlich) angenommen.
(Themel, Ing. Matschek, Polzer, Skutl, Klatzer, Tschernko
Stimmhaltung = Gegenstimme)

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
831000	Freibad Bleiburg - Reinigungsgerät Sauger	Ausgaben	17.200,00		17.200,00					
Anmerkung		BZ i.R.	12.200,00		12.200,00					
		RL-Entnahme	5.000,00		5.000,00					
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	17.200,00	0,00	17.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
782801	Kohlbach Unternehmensgruppe - Refinanzierung	Ausgaben	128.800,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	32.200,00
Anmerkung		BZ i.R.	32.200,00	16.100,00	16.100,00					
		Zuf. vom o.HH	96.600,00			16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	32.200,00
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	128.800,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00	16.100,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
612260	Katastrophenschäden 2015	Ausgaben	74.000,00	74.000,00						
Anmerkung		BZ i.R.	28.700,00		28.700,00					
		Bundesbeitrag	37.000,00	37.000,00						
		Landesmittel	1.300,00	1.300,00						
		Zuf. o.HH	7.000,00	7.000,00						
			0,00							
			0,00							
Einnahmen	74.000,00	45.300,00	28.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	-28.700,00	28.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
612101	Straßenbau nach Kanal - BA 307	Ausgaben	1.257.000,00	1.257.000,00						
Anmerkung		BZ i.R.	642.700,00	322.868,00	214.500,00	105.332,00				
		BZ a.R.	314.300,00	314.300,00						
		Zuf. o.HH	50.000,00	50.000,00						
		Reg.Fonds.D.	250.000,00	250.000,00						
			0,00							
			0,00							
Einnahmen	1.257.000,00	937.168,00	214.500,00	105.332,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	-319.832,00	214.500,00	105.332,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	
816200	Straßenbeleuchtung nach Kanalbau	Ausgaben	91.000,00	91.000,00							
Anmerkung		BZ i.R.	91.000,00	84.000,00	7.000,00						
			0,00								
			0,00								
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	91.000,00	84.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	-7.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
163100	Feuerwehrhaus Bleiburg	Ausgaben	30.000,00	22.000,00	8.000,00						
Anmerkung		BZ i.R.	8.500,00	500,00	8.000,00						
		RL-Behebung	21.500,00	21.500,00							
			0,00								
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	30.000,00	22.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
163400	FF-Replach - Ankauf Löschfahrzeug	Ausgaben	122.900,00	122.900,00							
Anmerkung		BZ i.R.	36.000,00			18.000,00	18.000,00				
		Kameradsch.	25.500,00	25.500,00							
		RL FF Replach	2.900,00	2.900,00							
		K-LFV	58.500,00	58.500,00							
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	122.900,00	86.900,00	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	-36.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	
828000	Wiesenmarktgelände-Erweiterung Infrastruktur	Ausgaben	113.000,00	113.000,00							
Anmerkung		BZ i.R.	15.000,00			15.000,00					
		BZ a.R.	20.000,00	20.000,00							
		BZ a.R.	35.000,00	35.000,00							
		Zuf. Vom o.HH	33.000,00	15.000,00	18.000,00						
		Tourismus Sub.	10.000,00	10.000,00							
			0,00								
		Einnahmen	113.000,00	80.000,00	18.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	-33.000,00	18.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
249000	Kindertagesstätte Bleiburg-Einrichtung	Ausgaben	135.700,00	135.700,00							
Anmerkung		BZ i.R.	0,00			0,00					
		Bundesmittel	96.300,00		96.300,00						
		RL-Entnahme	39.400,00			39.400,00					
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	135.700,00	0,00	96.300,00	39.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	-135.700,00	96.300,00	39.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
820000	Wirtschaftshof - Ankauf Unimoq 400	Ausgaben	85.000,00	85.000,00							
Anmerkung		BZ i.R.	0,00								
		Eigenmittel	16.000,00	16.000,00							
		Zuf. Gebühren.	69.000,00	34.000,00	35.000,00						
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	85.000,00	50.000,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	-35.000,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
850501	Wasserversorgung (Erneuerung) im Zuge des Kanalbaues - BA 307	Ausgaben	225.600,00	225.600,00						
Anmerkung		BZ i.R.	0,00							
		Zuf. Gebührenh.	225.600,00	130.000,00	65.100,00	30.500,00				
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	225.600,00	130.000,00	65.100,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-95.600,00	65.100,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
612270	Katastrophenschäden 2016	Ausgaben	220.000,00	220.000,00						
Anmerkung		BZ i.R.	0,00							
		Bundesbeitrag	110.000,00		110.000,00					
		Mehreinn. FAG	25.600,00	25.600,00						
		Krankena. -	44.000,00	44.000,00						
		RL-Entn.	40.400,00	40.400,00						
			0,00							
		Einnahmen	220.000,00	110.000,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-110.000,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
10000	Barrierefreie Nutzbarkeit des Stadtgemeindeamtes	Ausgaben	95.000,00	60.000,00	35.000,00					
Anmerkung		BZ i.R.	0,00							
		RL-Entnahme	52.300,00	52.300,00						
		Post Bet.	3.000,00	3.000,00						
		BZ a.R. KBO	39.700,00	20.000,00	19.700,00					
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	95.000,00	75.300,00	19.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	15.300,00	-15.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
851312	Aufschließung Rinckenberg Ost, BA 312	Ausgaben	46.750,00	46.750,00						
Anmerkung		BZ i.R.	0,00							
		Zuf. Gebührenh.	46.750,00	46.750,00						
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	46.750,00	46.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
163120	FF-Bleiburg - Ankauf Tanklöschfahrzeug	Ausgaben	42.000,00		42.000,00					
Anmerkung		BZ i.R.	0,00							
		RL-Entn. FF	5.000,00		5.000,00					
		Verkaufserf. VS	37.000,00		37.000,00					
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	42.000,00	0,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
828000	Wiesenmarktbrücke	Ausgaben	133.000,00		133.000,00					
Anmerkung		BZ i.R.	25.000,00			25.000,00				
		BZ a.R.	25.000,00		25.000,00					
		Bankgarantie	34.300,00		34.300,00					
		Förd. Bund	33.250,00		33.250,00					
		RL-Entnahme	15.450,00		15.450,00					
			0,00							
		Einnahmen	133.000,00	0,00	108.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	-25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
850400	Baulandmodell Ebersdorf - Infrastrukturmaßnahmen	Ausgaben	1.450.000,00	1.071.400,00		378.600,00				
Anmerkung		BZ i.R.	0,00							
		Erlöse Verkauf	1.038.700,00	858.700,00	80.000,00	30.000,00	30.000,00	40.000,00		
		Komm. Infrastr.	70.100,00	47.700,00	22.400,00					
		Regionalfonds	340.000,00	340.000,00						
		Sonst. Einn.	1.200,00	1.200,00						
			0,00							
		Einnahmen	1.450.000,00	1.247.600,00	102.400,00	30.000,00	30.000,00	40.000,00	0,00	0,00
			0,00	176.200,00	102.400,00	-348.600,00	30.000,00	40.000,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
	FF-Rinkenberg -									
		Ausgaben	380.000,00			112.400,00	267.600,00			
Anmerkung		B.Z.I.R.	168.500,00			56.200,00	56.200,00	56.100,00		
		Kameradschaft	30.000,00			30.000,00				
		KLFV Förderung	181.500,00				181.500,00			
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	380.000,00	0,00	0,00	86.200,00	237.700,00	56.100,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	-26.200,00	-29.900,00	56.100,00	0,00	0,00

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Ing. Matschek und Bgm. Visotschnig beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (Erster ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden ersten ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2017 beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.07.2017, Zahl: 902-1-KC/2017, über die Festsetzung des 1. Nachtragsvoranschlages 2017.

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 7/2017 wird der Voranschlag der Stadtgemeinde Bleiburg nach der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2016, Zahl: 902-0-Kc/2017, im Sinne der Anlage geändert

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsumme:	erweitert/ gekürzt um:	GESAMTSUMME:
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe Einnahmen	€ 9.053.600,00	€ 256.800,00	€ 9.310.400,00
Summe Ausgaben	€ 9.053.600,00	€ 256.800,00	€ 9.310.400,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe Einnahmen	€ 969.800,00	€ 240.800,00	€ 1.210.600,00
Summe Ausgaben	€ 969.800,00	€ 240.800,00	€ 1.210.600,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
c) Gesamtgebarung			
Gesamteinnahmen	€ 10.023.400,00	€ 497.600,00	€ 10.521.000,00
Gesamtausgaben	€ 10.023.400,00	€ 497.600,00	€ 10.521.000,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Die Verordnung tritt am 19.07.2017 in Kraft.“

(Entwurf 1. ordentlicher und außerordentlicher Voranschlag siehe **Beilage 1** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Feuerwehrhaus Bleiburg – Bindung von 50 % der freien BZ-Mittel)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen an den Gemeinderat den Antrag dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Bindung von 50 % der freien BZ-Mittel bis zum Ende der laufenden Gemeinderatsperiode (also bis zum Jahr 2021) per Stand 14.06.2017 für den Bau des Feuerwehrhauses Bleiburg. Bei Bedarf kann für unvorhersehbare Ereignisse der Zweck wieder geändert werden.

Die Bindung erfolgt somit in folgender Höhe:

2018:	€ 45.734,00
2019:	€ 118.400,00
2020:	€ 127.450,00
2021:	€ 155.500,00
Gesamt:	€ 447.084,00

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Feuerwehrhaus Bleiburg – Verwendung der finanziellen Mittel des Kommunalinvestitionsgesetzes)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen an den Gemeinderat den Antrag dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die freien Gelder aus der Bundesförderung des Kommunalinvestitionsgesetzes in der Höhe von € 41.164,00 für das Projekt „Feuerwehrhaus Bleiburg“ zu beantragen.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Haus- und Betriebsordnung samt Tarifen für die Sammlung von Grün-, Baum- und Strauchschnitt)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Armin Dobrovnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge folgende Haus- und Betriebsordnung beschließen:

Grün-, Strauch- und Baumschnittsammelstelle der Stadtgemeinde Bleiburg
Haus- und Betriebsordnung

Die Sammelstelle für Grün-, Strauch- und Baumschnittabfälle wurde von der Stadtgemeinde Bleiburg eingerichtet und dient ausschließlich der Bevölkerung der Stadtgemeinde Bleiburg.

1. Öffnungszeiten

- a) Die Sammelstelle ist grundsätzlich an Montagen im Zeitraum von April bis Oktober zwischen 14:00 und 19:00 Uhr geöffnet. Die genauen Öffnungstage und Öffnungszeiten sind dem Öffnungszeitenkalender der Sammelstelle zu entnehmen.
- b) Außerhalb der angeführten Öffnungszeiten findet keine Annahme von Abfällen statt.
- c) Abfälle aus Baumschnitt, Grünschnitt und Strauchschnitt dürfen nur während der angeführten Öffnungszeiten und unter Anwesenheit von fachkundigem Gemeindepersonal überbracht werden.

2. Abfallübernahme und Verrechnung

- a) Es sind nur Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Bleiburg oder Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bleiburg zur Einbringung von Abfällen (Baumschnitt, Strauchschnitt, Grünschnitt, Mähgut) berechtigt.
- b) Ein entsprechender Nachweis (Identitätsnachweis, Besitznachweis) ist auf Verlangen vor der Abfallübergabe den Bediensteten vorzulegen. Weiters ist vor Abladung der Abfälle ein entsprechendes Formular zur Kostenübernahme vom Abfall-Überbringer auszufüllen und zu unterschreiben.
- c) Die Verrechnung des Entgelts für die überbrachten Abfälle erfolgt im Nachhinein über die Buchhaltung der Stadtgemeinde Bleiburg mittels Lastschriftanzeige. Ein Nichtbezahlen des Entgelts hat den Verlust der Berechtigung zur Abfallübergabe zur Folge. Die Tarife (Entgelte) sind unter Punkt 3 der Betriebsordnung angeführt.
- d) Eine Übernahme von gewerblichen Abfällen sowie Abfällen von Personen, die nicht unter Punkt 2 a) angeführt sind, ist nicht erlaubt.
- e) Die Abladung der Abfälle muss unter Aufsicht von fachkundigem Gemeindepersonal erfolgen. Weiters hat die Abladung durch den Überbringer selbst zu erfolgen, gegebenenfalls sind ausreichend Abladehilfen bzw. Hilfspersonal seitens des Überbringers auf dessen Kosten bereitzustellen.
- f) Das Befahren der Sammelstelle mit Kraftfahrzeugen der Überbringer während der Öffnungszeiten ist grundsätzlich gestattet, jedoch ist den Anweisungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten.

3. Tarifordnung

Tarifbezeichnung	Verrechnungseinheit	Entgelt inkl. 10 % MWSt.
A	80 l Sack oder Schiebetruhe	€ 5,00
B	bis 4 m³ wie z.B. PKW-Anhänger klein, Traktor mit Kipperschaufel/Kiste etc.	€ 20,00
C	bis 7 m³ wie z.B. Pritschen-, Kasten- oder Lieferwagen, PKW-Anhänger groß (z.B. Tandemanhänger)	€ 30,00
D	bis 10 m³ wie z.B. Traktoranhänger klein und andere Anhänger, Fahrzeuge etc.	€ 40,00
E	bis 20 m³ wie z.B. Traktoranhänger groß und andere Anhänger, Fahrzeuge etc.	€ 60,00

4. Inkrafttreten

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2017, Zahl: 520-1/Sp/2017, ab 01. August 2017 in Kraft.“

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: (Barrierefreie Nutzbarkeit des Stadtamtes Bleiburg -
a.) Freigabe der Pläne und
b.) Vergabe von Aufträgen für die bauliche Umsetzung der barrierefreien Nutzbarkeit im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bleiburg)

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt:

- a.) die Freigabe der Pläne (Beilage 2) und
- b.) die Vergabe von Aufträgen für die bauliche Umsetzung der barrierefreien Nutzbarkeit im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bleiburg (Beilage 3).

1.) Baumeisterarbeiten:

- Fa. Liesnig Baugesellschaft m.b.H., Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg,
€ 13.612,00 (Brutto nach Nachlässen und Skonto)

- 2.) **HKLS-Installateure:**
- Fa. Martin Polesnig, Sanitär-Lüftung Heizungstechnik, Völkermarkter Straße 14, 9150 Bleiburg, **€ 10.019,58** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
 - Fa. Findenig GmbH & Co KG, Gartenweg 6, 9150 Bleiburg, **€ 10.715,87** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
 - Fa. Kalliwoda Heizung Sanitär, Libitschweg 1, 9150 Bleiburg, **€ 11.376,00** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
- 3.) **Schlosser-Portalbauer:**
- Fa. Matschek Glas-Metall GmbH., Schilterndorf 17, 9150 Bleiburg, **€ 10.750,70** (Brutto nach Nachlässen und Skonto (Pos. 2+3+4))
 - Fa. Schippel Stahl- und Alubau GmbH, Bleiburgerstraße 40, 9141 Eberndorf, **€ 11.533,82** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
- 4.) **Schlosser- Umbau Stiege innen:**
- - Fa. Matschek Glas-Metall GmbH., Schilterndorf 17, 9150 Bleiburg, **€ 7.589,30** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
- 5.) **Elektroarbeiten:**
- Fa. EP: Elektro Hollauf GmbH., 10. Oktober Platz 26, 9150 Bleiburg, **€ 5.525,38** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
- 6.) **Taktiler Leitsystem:**
- Fa. Malerei Rudolf Bredschneider, Dammweg 1, 9150 Bleiburg, **€ 3.090,16** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
 - Fa. Context Type & Sign Pink GmbH., Klagenfurter Straße 156, 9300 St. Veit, **€ 3.313,20** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
- 7.) **Steinmetzarbeiten:**
- Fa. Fantoni Steinmetzbetrieb, Bahnhofstraße 32, 9150 Bleiburg, **€ 1.789,80** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
- 8.) **Fliesenarbeiten:**
- Fa. Fantoni Steinmetzbetrieb, Bahnhofstraße 32, 9150 Bleiburg, **€ 1.820,00** (Brutto nach Nachlässen)
- 9.) **Malerarbeiten:**
- Fa. Malerei Rudolf Bredschneider, Dammweg 1, 9150 Bleiburg, **€ 3.411,33** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)
- 10.) **Innentüren und Möbel:**
- Fa. Marko Wohnen GmbH., Rinkenberg 70, 9150 Bleiburg, **€ 14.018,15** (Brutto nach Nachlässen und Skonto)“
- Gesamtsumme: € 71.626,40**

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Kinderbildungs- und -betreuungsordnung entsprechend dem aktuellen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes unter Berücksichtigung einer Anpassung des Kindergartenbeitrages-Neuerlassung)

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge folgenden Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.07.2017, Zahl: 240/2017, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Stadtgemeinde Bleiburg erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LBG. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LBG. Nr. 3/2017

§ 1

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe des Kindes an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung umgehend mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagogin ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3 Datenschutz

Dazu berechnigte Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Die Erziehungsberechnigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien, usw.) verwendet werden kann.

§ 4 Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechnigten ein Beitrag zu leisten.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

a) Die Höhe der Monatsbeiträge beträgt für 3- und 5-jährige Kinder:

- 85,00 Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Essen
- 160,00 Euro für den Halbtageskindergarten mit Essen
- 180,00 Euro für den Ganztageskindergarten

b) Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden):

- 80,00 Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Essen
- 155,00 Euro für den Halbtageskindergarten mit Essen
- 170,00 Euro für den Ganztageskindergarten

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von € 25,00 eingehoben.

Folgende Regelung gilt für den Monat Juli:

Für ein Kind, welches den Kindergarten bis zum 15. Juli besucht, ist der halbe, ansonsten der ganze Monatsbeitrag zu leisten.

Das jeweilige Entgelt für Zusatzangebote wie z.B. Englisch, Sportkurse, Musikalische Früherziehung etc. ist gesondert, also zusätzlich zum Elternbeitrag direkt an die jeweilige Institution, welche auch die Höhe desselben festlegt, zu entrichten.

Die Inanspruchnahme der verschiedenen Zusatzangebote ist bereits während der Einschreibungsphase bekannt zu geben.

§ 5

Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- die Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 2. November, der 10. Oktober;
- die Weihnachtsferien in der jeweils gleichen Dauer wie an den Pflichtschulen;
- die Woche vor Ostern (Karwoche – Montag bis Freitag)

Sollte Ihr Kind im Monat August eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einen Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Halbtag: Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 13.00 oder
12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ganztage: Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 8.30 Uhr und am Nachmittag bis 13.30 Uhr festgelegt.

§ 6

Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsersten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt

- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2017. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2017 zu Grunde.

Ab diesem Zeitpunkt verliert die Kindergartenordnung vom 01.09.2013, Zahl: 240/2013 ihre Gültigkeit.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Bgm. Visotschnig, StR. Trampusch und StR. Daniel beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Erlass einer neuen Wasserversorgungsbereichsverordnung)

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge folgende Wasserversorgungsbereichsverordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.07.2017, Zahl: 8500-1/Sp/2017, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg festgelegt wird (*Wasserversorgungsbereichsverordnung 2017 - WVA-VO 2017*).

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 85/2013, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung gemäß § 25 Abs. 2 K-GWVG verordnet:

§1 Versorgungsbereich

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg sind zur Versorgung nachstehender Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Bleiburg bestimmt.

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg wird wie in den Lageplänen „Plannummer 1“ (Anlage 1), „Plannummer 2“ (Anlage 2) und „Plannummer 3“ (Anlage 3), datiert mit 07.06.2017, im Maßstab 1:5000, erstellt von der Firma geo-line Datenverarbeitungs- und Handelsgesellschaft m.b.H., 9100 Völkermarkt, Herzog-Bernhard-Platz 6, dargestellt, festgelegt.

Bezeichnung Wasserversorgungsanlage	Planliche Darstellung der zu versorgenden Gebiete
Bleiburg Süd-Nord	Blaue Farbe
Bleiburg Nord-West	Rote Farbe
Moos	Braune Farbe
Ruttach	Violette Farbe
St. Margarethen	Grüne Farbe

§2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.1991, Zahl: 8100-1/Sf/1991, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen festgelegt wurde, außer Kraft.

Anlagen:

Plannummer 1
Plannummer 2
Plannummer 3

(Plannummer 1 – 3 siehe **Beilagen 4 - 6** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 17: (Bildungscampus Bleiburg – weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Errichtung)

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Mag.^a Simona Vujkovic-Serafini das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt grundsätzlich die Bereitschaft, das Projekt Bildungscampus Bleiburg, gemeinsam mit dem Schulgemeinerverband Völkermarkt am Standort der jetzigen NMS Bleiburg zu realisieren. Gewährleistet sein muss, dass bestehendes Personal aus den Volksschulen Bleiburg, Heiligengrab und Rinkenbergr bei Anstellungen im neuen Bildungscampus berücksichtigt werden.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich die Räte Trampusch, Ing. Tomitz, Mag. Lutnik, Ing. Matschek und Themel beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Grundverkehrskommission – Bestellung eines Mitgliedes)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg bestellt Herrn GR DI Peter Juri Krištof als Mitglied in die Grundverkehrskommission.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 19: (Wiesenmarktbrücke Bleiburg - Abänderung des Finanzierungsplanes für das ao Vorhaben „Wiesenmarktbrücke“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Johann Rigelnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLANÄNDERUNG FÜR DAS ao. VORHABEN
"Wiesenmarktbrücke - Neuerrichtung"**

**A)
INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten	€	133.000	0	0	133.000	0
Gesamtkosten	€	133.000	0	0	133.000	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Bankgarantie	€	34.300	0	0	34.300	0
Bedarfszuweisungsmittel	€	25.000	0	0	0	25.000
Bedarfszuweisungsmittel a.R.	€	25.000	0	0	25.000	0
Förderung Bund Kommunalinvestitionsgesetz	€	33.250	0	0	33.250	0
RL-Entnahme Allg. Kapitalrücklage	€	15.450	0	0	15.450	0
Gesamtsummen	€	133.000	0	0	133.000	0

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Wrießnig und GR Krištof beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 20: (Tiefbrunnen Traundorf – Nutzung; AWV-VJ und Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg – Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Johann Rigelnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Wasserliefervertrag beschließen:

Vertrag über Wasserlieferung

abgeschlossen zwischen

dem **Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld**, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Valentin Blaschitz und den Obmann Stv. Bgm. OSR Gottfried Wedenig kurz „AVJ“ als Berechtigter zur Wasserlieferung an die Fa. Mahle einerseits und der

Stadtgemeinde Bleiburg, vertreten durch Herrn Bgm. Stefan Visotschnig und der **Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**, vertreten durch Herrn Bgm. Hermann Srienz, kurz „Gemeinden“ als Eigentümer (Rechtsträger lt. Wasserbezugsvertrag Pkt. III) der Brunnenanlage Traundorf und der Druckrohrleitung bis zum Übergabeschacht der Fa. Mahle andererseits, wie folgt:

1. Ausgangssituation:

Der Wasserbezugsvertrag, abgeschlossen am 24.03.2004 zwischen dem Land Kärnten und der Stadtgemeinde Bleiburg sowie der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg betreffend die Nutzung der Brunnenanlage Traundorf, regelt grundsätzlich die Aufteilung dieser Wasserressourcen.

Dieser Vertrag hält in seiner Präambel fest, dass das Land Kärnten bestrebt sei, die Wasserversorgung der Kärntner Bevölkerung in Zukunft auch überregional sicherzustellen und deshalb die Errichtung von Wasserschienen geplant sei.

Der Wasserbezugsvertrag regelt grundsätzlich, dass den beiden Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg als Eigentümer der Brunnenanlage Traundorf gemeinsam 26l/s nutzbares Wasser aus der Brunnenanlage Traundorf zur Verfügung steht.

Das Land Kärnten (nunmehr die Stiftung „Wasser für Kärnten“) ist berechtigt, das darüberhinausgehende erschließbare weitere Brunnenwasser zu nutzen.

Der gegenständliche Vertrag bezieht sich auf die bestehende Brunnenanlage Traundorf und die bestehende Druckrohrleitung bis zu dem von der Fa. Mahle zu errichtenden Übergabepunkt.

Der Vertrag wird unter grundsätzlicher Bezugnahme auf den Wasserbezugsvertrag von 2004 geschlossen.

Da es sich nunmehr jedoch um den Fall einer Kühlwassernutzung für einen Betrieb im Gemeindegebiet von Feistritz ob Bleiburg handelt (Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH, kurz. Fa. Mahle), sind die weiteren Regelungen des Wasserbezugsvertrags (insbesondere Pkt. VII.) im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung nur mehr auf die von Mahle nicht benutzten Anlagenteile anwendbar bzw. wenn Trinkwasser von den Gemeinden bzw. der Stiftung genutzt wird.

2. Beschreibung des Vertragsgegenstandes:

- a) Die Fa. Mahle beabsichtigt, ihr zurzeit luftbetriebenes Kühlsystem auf ein wasserbetriebenes Kühlsystem umzustellen. Dazu wird die Summe von (kontinuierlich) 60l/s und zwar 26l/s von den Gemeinden und 34l/s vom AVJ erforderlich sein. Die Fa. Mahle ist daher an die Gemeinden herangetreten, die ihnen aus den Tiefbrunnen

Traundorf zustehende Wassermenge von 26l/s für Kühlzwecke zur Verfügung zu stellen. Somit bezieht sich dieser Vertrag nur auf die den Gemeinden zustehende Wassermenge.

- b) Da die Lieferung des Brunnenwassers an die Fa. Mahle durch den AVJ erfolgen soll, schließen daher die Gemeinden mit dem AVJ gegenständlichen Vertrag auf die den Gemeinden zustehende Menge von 26l/sec. ab.
- c) Der AVJ liefert - das nur für Kühlzwecke bestimmte Brunnenwasser von der Brunnenanlage Traundorf über die bestehende Druckrohrleitung bis zu dem von der Fa. Mahle zu errichtenden Übergabepunkt (Anschlusschacht).
- d) Der AVJ übernimmt nur die Verwaltung des Brunnen Traundorf (inkl. der Druckleitung bis zum Übergabepunkt) und somit sämtliche Abrechnungen der Kosten für die Wasserlieferung, Betriebskosten, Zuwendungen für die Gemeinden und der Stiftung sowie der Verwaltungskosten an alle Beteiligten.

3. Wasserlieferrecht:

- a) Der AVJ ist berechtigt, die bewilligte Wassermenge der Gemeinden von 26 l/s aus der Brunnenanlage Traundorf vorbehaltlich der Bedingungen Punkt 4. und der Wasserrechtsbescheide für Kühlzwecke bis zu dem von der Fa. Mahle zu errichtenden Übergabepunkt zu liefern.

Es liegen folgende Bescheide vor:

Wasserrechtliche Bewilligung vom 30.08.2002, Zahl:8-WV-652/15-2002 (26l/sec bzw.538.000m³/a für die beiden Gemeinden).

Wasserrechtliche Endüberprüfung vom 02.12.2009, Zahl:15WV-652/2007(005/2009) Bewilligung Brunnenschutzgebiet-Schutzzone I vom 12.07.2011, Zahl15Wv-652/2002(017/2011)

- b) Wasserlieferungen an Dritte, bzw. die Verwendung des Brunnenwassers nicht für Kühlzwecke von max. 26l/sec. bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg sowie der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

4. Bedingungen:

- a) Für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden ist bei Bedarf aus den Brunnen Traundorf jederzeit Trinkwasser im Mittel von 15 l/s zur Verfügung zu stellen. Diese Menge ist innerhalb von 6 Stunden den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Für Kühlzwecke der Fa. Mahle steht in diesem Fall eine um 15 l/s reduzierte Wassermenge zur Verfügung.
- b) Der AVJ hat an die Fa. Mahle für die Lieferung des Wassers aus dem Tiefbrunnen Traundorf bis zum Übergabepunkt der Fa. Mahle ein Entgelt in der Höhe von 4 Cent/m³ wertgesichert auf Basis VPI 2010 zu verrechnen. Als Mindestentgelt für die Lieferung

sind der Fa. Mahle das Entgelt für 473040 m³(15l/sec) jährlich zu verrechnen. Das darüberhinausgehende Entgelt ist auf Basis der an den Wasserzähleinrichtungen abgelesenen Mengen zu verrechnen. Die Aufteilung des jährlich an die Gemeinde zu überweisenden Betrages erfolgt im Verhältnis 56% für Bleiburg und 44% für Feistritz. Dieses Entgelt - abzüglich des an die Stiftung zu zahlenden Betrages von 10% - aus der Lieferung des Brunnenwassers steht zu 60% den Gemeinden zweckgebunden für Wasserversorgungsanlagen der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung. Die restlichen 40% für Reinvestitionen vorgesehene Entgelt, wird für erforderliche Instandhaltungen und Reinvestitionen seitens der Gemeinden veranlagt.

- c) Der AVJ hat an die Fa. Mahle die Verwaltungskosten zu verrechnen.
- d) Der AVJ hat an die Fa. Mahle jene Betriebskosten zu verrechnen, die für den Betrieb durch die Fa. Mahle erforderlich sind, jedoch durch die Gemeinden entrichtet werden.
- e) Der AVJ hat mit der Fa. Mahle einen Vertrag abzuschließen, in der vor angeführte Bedingungen verankert und die Einhaltung derselben sichergestellt ist.
- f) Dieser Wasserliefervertrag wird unbegrenzt geschlossen. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht nicht innerhalb der ersten 10 Jahre ab Abschluss der Vereinbarung unbeschadet Pkt.4 Bedingungen lit.a und lit.b. Nach Ablauf dieser 10 Jahre, ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist die Kündigung nach Ablauf jedes Kalenderjahres durch die Stiftung, die Gemeinden und die Fa. Mahle möglich.
- g) Im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung wird der Antrag gestellt, dass im Sinne des § 111 Abs.3 Wasserrechtsgesetz dieser Vertrag beurkundet wird.

5. Vertragsänderungen:

- a) Neben der gegenständlichen Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Bezug habenden Vereinbarung sowie das Abgehen von dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Klagenfurt a.W.

6. Vertragsausfertigungen:

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, sodass jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.“

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 21: (Kindertagesstätte Bleiburg – Otroško varstvo Pliberk, Stadtgemeinde Bleiburg - Förderungsvertrag)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Manfred Daniel das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Förderungsvertrag beschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen:

1.) Der Stadtgemeinde Bleiburg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Visotschnig, 10.- Oktober-Platz 1, 9150 Bteiburg, in der Folge Förderungsgeberin genannt und

2. dem Verein Kindertagesstätte Bleiburg – Otroško varstvo Pliberk skupina, ZVR-Zahl 101546657, vertreten durch die Obfrau Veronika Pečnik, Bründlweg 6, 9150 Bleiburg, in der Folge Förderungsnehmer genannt, unter nachstehenden

B e d i n g u n g e n :

PRÄAMBEL

Der Förderungsnehmer betreibt in 9150 Bleiburg elternverwaltete Kindergruppen, wobei die Tätigkeit des Vereines die Betreuung und Förderung von Kleinkindern umfasst. Der Verein ist gemeinnützig.

Die Stadtgemeinde Bleiburg ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 295 KG 76003 Bleiburg. Mit Baurechtsvertrag vom 22.12.2014 / 16.01.2015 hat die Stadtgemeinde Bleiburg der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 1 15069w, ob dem Grundstück 446/1 KG 76003 Bleiburg, das Baurecht eingeräumt. Die Bauberechtigte errichtet auf dem genannten Grundstück einen sozialen Wohnbau mit 13 Wohnungen und einem im Erdgeschoss befindlichen Kindergarten.

Im Erdgeschoß des Objektes wird sohin der Förderungsnehmer die Räumlichkeiten samt den Außenanlagen in Bestand nehmen. Über die Bestandsräumlichkeiten wird ein separater Mietvertrag mit der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung und Gewährung von Förderungsmitteln durch die Förderungsgeberin.

I .

Förderungsgewährung

Dem Förderungswerber wird seitens der Förderungsgeberin eine Förderung in Form

- eines jährlichen Mietzinszuschusses sowie
- einer Vorfinanzierung der Inneneinrichtung und der Gestaltung der Außenanlagen, gewährt.

Ad a):

Der **jährliche** Mietzinszuschuss seitens der Förderungsgeberin beträgt € 5.000,00 (Euro fünftausend) und wird im Jahr 2017 erstmalig ausbezahlt und ist bis inkl. dem Jahr 2026 fixiert.

Ad b):

Die Vorfinanzierung für die Inneneinrichtung und für die Außenanlage beträgt € 135.700,00 (in Worten: Euro einhundertfünfunddreißigtausendsiebenhundert), wobei der Betrag dem Förderungsnehmer nach Vorlage saldierter Rechnungen zur Verfügung gestellt wird. Sämtliche Förderungsgelder, die der Förderungsnehmer von dritter Seite, sei es öffentlicher

oder privater, erhält, sind an die Förderungsgeberin weiter zu leiten. Der sich aus der Vorfinanzierung und dem Erhalt von Förderungsgeldern (Zuschüssen von dritter Seite) ergebende Differenzbetrag, in der Höhe von € 40.700,00 (in Worten: Euro vierzigtausendsiebenhundert) verbleibt der Förderungsgeberin als endgültige Förderung bzw. verlorener Zuschuss.

Der Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen die Förderung/Vorfinanzierung zu a) und b) betreffend unaufgefordert der Förderungsgeberin vorzulegen und dieser Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zum Zwecke der Prüfung zu ermöglichen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Realisierung des Projektes nach saldierter Buchhaltung und unter Vorlage sämtlicher Rechnungen und des Jahresabschlusses. Die Förderungsgeberin ist berechtigt, bereits ausbezahlte Förderungsbeträge zurück zu fordern, als auch noch nicht ausbezahlte, jedoch aufgrund dieses Vertrages zugesagte Förderungsbeträge, nicht mehr auszubezahlen, wenn nach dem Beschluss der Förderung durch die Stadtgemeinde Bleiburg als Förderungsgeberin und dem Abschluss dieses Förderungsvertrages die Eigenschaft als Förderungsnehmer wegfällt.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Vertrages,

- die Buchhaltungsunterlagen für die Dauer von 7 (sieben) Kalenderjahren gesichert aufzubewahren;
- der Förderungsgeberin oder von dieser beauftragten Personen zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche ordnungsgemäß geführten Bücher und Geschäftsunterlagen zu gestatten;
- die Überprüfung der dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten, jedoch nur betreffend der Geldgebarung während der Dauer der Laufzeit der Förderung, zu gestatten;
- allfälligen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden;
- dem jeweiligen Kindergartenreferenten der Förderungsgeberin, der Stadtgemeinde Bleiburg, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Herrn Stadtrat Manfred DANIEL, in den Vorstand des Förderungsnehmers als Vertreter des Fachrates zu berufen.

Die Förderungsgeberin ist im Sinne des Punktes II. berechtigt, die ausbezahlten Beträge zurück zu fordern, wenn

- der Förderungsnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, trotz gehöriger Abmahnung, nicht nachkommt;
- die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeiführt;
- über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Rückerstattung binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin zu überweisen.

III.

Aufnahme von Kindern / Koordinierung

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in die Betreuungseinrichtung obliegt dem Förderungsnehmer und entscheidet diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Betreuungsform.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich jedoch, freie Plätze, die zu besetzen sind, der Förderungsgeberin zu melden, sowie mit der Stadtgemeinde Bleiburg als Förderungsgeberin einen Informationsaustausch bezüglich ihrer privaten Einrichtung mit der städtischen Einrichtung, wie insbesondere in Bezug auf Koordinierung von jährlichen Anmeldungen der Kinder, diversen Veranstaltungen, usw., einen regen Informationsaustausch zu betreiben.

IV.

Betriebsbewilligung / widmungsmäßige Verwendung der Fördermittel

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um die Betriebsbewilligung für die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung samt deren Auflagen aufrecht zu erhalten und hat diesbezüglich die alleinige Verantwortung gegenüber den Behörden.

Die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel entsprechende Buchführung, hat der Förderungsnehmer dem Förderungsgeber jeweils bis zu dem jeweiligen Geschäftsjahr, das gleich dem Kalenderjahr entspricht, folgenden 31.01. (einunddreißigsten Jänner) vorzulegen.

IV.

Auflösung des Vertrages

Der gegenständliche Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. (dreißigsten Juni) eines jeden Jahres jederzeit aufgekündigt werden.

Im Fall der Beendigung des Bestandsverhältnisses mit der Vermieterin, der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, verpflichtet sich der Förderungsnehmer, sämtliches Inventar sowie die Gegenstände der Außenanlage (Spielgeräte etc.) im Bestandsobjekt zu belassen und wird hiermit vereinbart, dass das gesamte Inventar sowie die Gegenstände der Außenanlage, ohne Anspruch auf eine Ablöse, in das alleinige Eigentum der Förderungsgeberin übergehen bzw. übertragen werden.

VI.

Gerichtsstandvereinbarung

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, dies unbeschadet der Höhe des Streitwertes, vereinbaren die Vertragsparteien gemäß S 104 JN einvernehmlich die ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes 9150 Bleiburg.

VII.

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform und der Beschlussfassung durch die jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien.

VIII.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, in einem solchen Fall die nichtige oder unwirksam gewordene Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 22: (ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Praterstern 3, Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstücke Parz. Nr. 1429, KG Moos und Parz.Nr. 1813, KG Aich)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage 7 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 23: (ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Praterstern 3, Stadtgemeinde Bleiburg; Bestandsvertrag Grundstück Parz. Nr. 1803, KG Aich, Antrag an den Gemeinderat)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Bestandsvertrag beschließen:

BESTANDVERTRAG

(Text des Bestandsvertrages siehe Beilage 8 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Selbstständige Anträge gem. § 41 der K-AGO:

A)

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion Bürgermeister Visotschnig, Vzbgm. Brezovnik, Gemeinderäte Mag. Lutnik, Müller, Popp, Kutej, Dobrovnik, Petek und Gerdey wird folgender Antrag eingebracht:

- Baulandmodell Ebersdorf – Errichtung eines Dorfplatzes

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration zugewiesen.

B)

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion Bürgermeister Visotschnig, Vzbgm. Brezovnik, Gemeinderäte Mag. Lutnik, Müller, Popp, Kutej, Dobrovnik, Petek und Gerdey wird folgender Antrag eingebracht:

- Prioritätenreihung betreffend Fahrzeuganschaffungen in den Feuerwehren

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zugewiesen.

Vorbemerkung zu Punkt 24:

Da es sich bei TOP 24 um Personalangelegenheiten handelt, wird dieser Punkt in „NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG“ behandelt.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.